

# RS UVS Steiermark 1997/12/01 30.10-133/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.12.1997

## Rechtssatz

Das im Straferkenntnis falsch wiedergegebene Datum des nicht beantworteten Auskunftsverlangens nach§ 103 Abs 2 KFG kann aufgrund einer rechtzeitigen und richtigen Verfolgungshandlung richtiggestellt werden.

## Schlagworte

Lenkererhebung Auskunftspflicht Datum Berichtigung Verfolgungshandlung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)